

# Patrick Breyer

[...]

Patrick Breyer • [...]

Bundesministerium des Innern  
11014 Berlin

05.10.2018

## **Az. ZII4-13002/4#1727**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Ablehnungsbescheid vom 28.09.2018 Widerspruch ein mit folgender Begründung:

1. Soweit ich die Herausgabe rechtlicher Einschätzungen/Gutachten beantragt habe, geht es nur um rechtliche Möglichkeiten und nicht um die tatsächliche Vorgehensweise von Behörden. Diesbezüglich sehe ich keinen Ausschlussstatbestand verwirklicht.
2. Soweit Informationen den Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates vom 13. Juli 2018 betreffen, ist dieser Beschluss bereits gefasst und veröffentlicht worden. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind die diesbezüglichen Dokumente nunmehr zu veröffentlichen. Sie können deswegen auch nach nationalem IFG-Recht keinem Schutz mehr unterliegen. Der EU-Rat selbst hat diverse Dokumente über den Entscheidungsprozess und Beratungen veröffentlicht. Eine vereinbarte Vertraulichkeit ist weder nach EU-Recht noch nach IFG beachtlich, weil Verwaltungsvereinbarungen keinen Vorrang vor Gesetzgebungsakten haben. Im Übrigen hat das Ministerium nicht einmal beim Rat nachgefragt, ob es Einwände gegen eine Freigabe gibt.
3. Der Bescheid geht nicht darauf ein, dass es auch jenseits des Entscheidungsprozesses auf EU-Ebene Informationen betreffend die nationale Ebene geben muss, unter anderem eine Formulierungshilfe des Bundesinnenministeriums zur Umsetzung des Ratsbe-

schluss in Deutschland. Diesbezüglich können internationale Belange von vornherein nicht beeinträchtigt sein.

4. Allgemein ist versäumt worden zu prüfen, ob Dokumente nicht teilweise oder geschwärzt/anonymisiert herausgegeben werden können, ohne schutzwürdige Belange zu gefährden.

Im Übrigen mahne ich an, dass vor der Entscheidung über den Widerspruch überhaupt erst einmal eine Liste der vorhandenen Dokumente vorgelegt werden mag. Erst dann ist eine rechtliche Bewertung möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Breyer